



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/881

München, 30.06.2021
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

aufgrund der stabil niedrigen Infektionszahlen in Bayern hat der Ministerrat in seiner gestrigen Sitzung weitere Lockerungen bei der Maskenpflicht an den weiterführenden und beruflichen Schulen beschlossen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt demnach ab 01.07.2021 auch an allen weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern im Klassenzimmer bzw. bei schulischen Ganztagesangeboten und Mittagsbetreuung im Betreuungsraum für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen nach Einnahme ihres Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Aufhebung der Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen auch für die Prüfungsräume bei Abschlussprüfungen Geltung hat.

Die Vorgaben zur Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund der umfangreichen Hygienemaßnahmen bei schriftlichen Abschlussprüfungen bzw. besonderen Leistungsfeststellungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten sollen dabei ausgeschöpft und Abstände, soweit es möglich ist, eingehalten werden. Selbstverständlich kann ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung freiwillig weiterhin getragen werden.

An den Grundschulen bzw. in der Grundschulstufe der Förderzentren ergeben sich keine Änderungen; hier entfällt – wie bereits mitgeteilt – die Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer bei einer Inzidenz unter 50.

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird in Kürze ebenso wie der Rahmenhygieneplan Schule an die o. g. Beschlüsse vom 29.06.2021 angepasst.

Im Vorgriff auf die Anpassung des Rahmenhygieneplans bzw. in Ergänzung der geltenden Fassung vom 4. Juni 2021 möchte ich Sie darüber hinaus auf folgende, **ab sofort an allen Schularten** geltende Neuregelungen hinweisen:

1. Sport und Musikunterricht:

Die schulischen Rahmenbedingungen für den Sport- und Musikunterricht werden auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens jeweils an die geltenden Vorgaben im außerschulischen Bereich angeglichen. Insbesondere:

- Sportunterricht kann ohne Mund-Nasen-Bedeckung bzw. ohne medizinische Gesichtsmaske ausgeübt werden. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten zur Sportausübung ohne Körperkontakt sollten ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

- Bei einer **Inzidenz unter 50** kann **Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten auch im Innenbereich** erteilt werden, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:
 - Gesang 2 m
 - Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne.

Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB bzw. der MNS abgenommen werden.

2. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb:

Angesichts der Rückkehr zum vollen Präsenzunterricht und der dadurch verstärkten räumlichen Herausforderungen wird für Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb die Grundlage geschaffen, dass in bestimmten Konstellationen und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen vom Mindestabstand abgewichen werden kann.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden. Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist jederzeit zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist.

Bitte informieren Sie alle Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in geeigneter Weise von diesen Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirektor